Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1035

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 1507/50

Bonn, den 6. Juni 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Der Deutsche Bundesrat hat zur Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes in seiner Sitzung vom 2. Juni 1950 nach der Anlage 2 Stellung genommen.

Dr. Adenauer

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

über den Verkehr mit Zucker

(Zuckergesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmung

Zucker im Sinne dieses Gesetzes ist der aus Zuckerrüben, Zuckerrohr oder Melasse hergestellte Zucker, und zwar

Verbrauchszucker, Rohzuckerersterzeugnis, Rohzuckernacherzeugnis sowie flüssiger Zucker, Abläufe (ausgenommen Melasse) und Sirupe mit einem Reinheitsgehalt von über 70 °.

§ 2

Versorgungsplan

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) stellt im Benehmen mit den Obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft (Obersten Landesbehörden) im Rahmen eines von ihm aufzustellenden Versorgungsplanes für jedes Zuckerwirtschaftsjahr (1. Oktober bis 30. September) fest, welche Mengen Zucker aus der inländischen Erzeugung und aus der Einfuhr zur Deckung des Bedarfs notwendig sind.

§ 3

Anbau und Verwertung von Zuckerrüben

(1) Anbau, Lieferung und Abnahme von Zuckerrüben zur Verwertung in Zuckerfabriken oder Rübensaftfabriken sollen auf der Grundlage von Gesellschafts- oder Anbauverträgen durchgeführt werden. In den Verträgen sollen insbesondere die

Anlieferung und Bezahlung der Zuckerrüben, die Samenlieferung, die Schnitzelrücklieferung, die Frachten und die Anfuhrgelder geregelt werden.

(2) Die Obersten Landesbehörden können Einzugsgebiete für Zuckerfabriken und Rübensaftfabriken sowie für zuckerrübenbauende Landwirte festsetzen.

Herstellung und Absatz von Zucker

§ 4

Zuckerfabriken dürfen Zuckerrüben nur auf Zucker verarbeiten. Der Bundesminister kann Ausnahmen zulassen, sofern dies im Interesse der Versorgung des gesamten Bundesgebietes oder mehrerer Länder erforderlich ist.

§ 5

(1) Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Einführer dürfen Zucker nur auf Grund von Freigaben abgeben. Der Bundesminister bestimmt den Umfang der Jahresfreigaben. Er setzt die Teilfreigaben fest.

(2) Der Bundesminister kann zur Sicherung einer geordneten Versorgung Umfang und Art der Verarbeitung von Rohzucker (Rüben- oder Rohrrohzucker) regeln und insbesondere bestimmen, welche Mengen an Rohzucker (Rüben- oder Rohrrohzucker) von den einzelnen Zuckerfabriken oder -raffinerien verarbeitet werden dürfen (Einwurfsrecht).

(3) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Verkehr bestimmen, daß zur Erzielung eines einheitlichen Verbraucherpreises ein Frachtenausgleich durchgeführt wird.

§ 6

Preisregelung

(1) Die Bundesregierung, oder im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft der Bundesminister, setzt volkswirtschaftlich angemessene, den allgemeinen Marktverhältnissen entsprechende Preise für Zuckerrüben und Zucker fest.

(2) Die Bundesregierung, oder im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft der Bundesminister, kann die zur Sicherung dieser Preise erforderlichen Bestimmungen treffen, insbesondere die Verarbeitungs- und Handelsspannen regeln.

(3) Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich, es sei denn, daß bei Maßnahmen gemäß Absatz 1 und 2 nur eine Auswirkung von untergeordneter Bedeutung für den gesamten Preisstand, insbesondere die Lebenshaltung, zu erwarten ist.

§ 7

Ausschuß für Zucker

(1) Beim Bundesminister wird ein Ausschuß für Zucker gebildet. Dieser besteht aus:

vier Vertretern der zuckerrübenanbauenden Landwirte,
drei Vertretern der zuckererzeugenden Betriebe,
einem Vertreter des Zucker-Importhandels,
einem Vertreter des Zucker-Großhandels,
zwei Vertretern der zuckerverarbeitenden Betriebe,
zwei Vertretern der Verbraucher.

(2) Der Bundesminister bestellt und entläßt die Mitglieder des Ausschusses. Er bestellt die Vertreter der zuckerrübenanbauenden Landwirte, der zuckererzeugenden und der zuckerverarbeitenden Betriebe sowie des Zuckerhandels auf Vorschlag der zuständigen berufsständischen Spitzenorganisationen, die Vertreter der Verbraucher auf Vorschlag der Gewerkschaften und der Hausfrauenverbände. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Ausschuß ist in den Fällen der §§ 2, 5 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 und § 6 Absatz 1 und 2 zu hören. In anderen grundsätzlichen Fragen auf dem Gebiet der Zuckerwirtschaft soll der Ausschuß vor der Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen gehört werden.

(4) Der Ausschuß kann für bestimmte Aufgaben Unterausschüsse bilden.

§ 8

Marktverband

(1) Der Bundesminister kann sich zur technischen Durchführung der in § 5 genannten Maßnahmen der Mitarbeit eines Marktverbandes bedienen, sofern dieser nachstehende Voraussetzungen erfüllt:

1. Der Marktverband muß mindestens je $^{3}/_{4}$
   a) der gebietlichen Zusammenschlüsse der Zuckerrübenanbauer,
   b) der Zuckerfabriken einschließlich der Zuckerraffinerien,
   c) der im Handelsregister eingetragenen Rohzucker-Importhandelsfirmen

   umfassen;
2. seine Organe müssen im Wege der Wahl durch durch die Mitglieder des Marktverbandes gebildet werden;
3. in der Satzung muß eine Überwachung des geschäftsführenden Organs sichergestellt sein;
4. die Satzung muß vom Bundesminister genehmigt sein;
5. Satzungsänderungen dürfen nur mit Genehmigung des Bundesministers wirksam werden.

(2) Der Marktverband untersteht, soweit er zur Mitarbeit gemäß Absatz 1 herangezogen wird, der Aufsicht des Bundesministers.

Zweiter Teil

Einfuhrstelle

§ 9

Errichtung und Organe

(1) Es wird eine Einfuhrstelle für Zucker (Einfuhrstelle) als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Die Organe der Einfuhrstelle sind:

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat.

(3) Der Vorstand vertritt die Einfuhrstelle gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Verwaltungsrat besteht aus:

1. zwei Vertretern des Bundesministers als Vorsitzendem und stellvertretendem Vorsitzenden,
2. je einem Vertreter der Bundesminister der Finanzen, für Wirtschaft, für Verkehr und für den Marshallplan,
3. vier Vertretern der Obersten Landesbehörden, die der Bundesrat bestimmt,
4. folgenden Vertretern der beteiligten Wirtschaftskreise:
   - vier Vertretern der zuckerrübenanbauenden Landwirte,
   - drei Vertretern der zuckererzeugenden Betriebe,
   - einem Vertreter des Zucker-Importhandels,
   - einem Vertreter des Zucker-Großhandels,
   - zwei Vertretern der zuckerverarbeitenden Betriebe,
   - zwei Vertretern der Verbraucher.

Dem Verwaltungsrat steht die Beschlußfassung in allen grundsätzlichen Fragen zu, die zum Aufgabengebiet der Einfuhrstelle gehören. Er beaufsichtigt den Vorstand. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Tätigkeit der Einfuhrstelle periodisch zu überwachen, er kann sich dabei einer Treuhandstelle bedienen.

(5) Die Einfuhrstelle untersteht dem Bundesminister. Dieser kann ihr Weisungen erteilen. Die Bundesregierung kann Beschlüsse des Verwaltungsrates aufheben.

(6) Der Bundesminister regelt den Aufbau der Einfuhrstelle sowie die Bildung und Zuständigkeit ihrer Organe im einzelnen.

§ 10

Ein- und Ausfuhr

(1) Wer aus dem Auslande Zucker einführt oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbringt (Einführer), hat ihn vor der Zoll- oder Grenzabfertigung der Einfuhrstelle zum Kauf anzubieten. Als Kaufpreis gilt der Einstandspreis des Einführers frei Grenze des Bundesgebietes zuzüglich der handelsüblichen Spanne, sofern nicht allgemein ein anderer Übernahmepreis festgesetzt ist.

(2) Einführer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über den Zucker nach seiner Verbringung in das Bundesgebiet im eigenen oder fremden Namen und für eigene oder fremde Rechnung zu verfügen berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Bundesgebiet, so tritt an seine Stelle der Empfänger im Bundesgebiet.

(3) Die Einfuhrstelle ist zur Übernahme des ihr angebotenen Zuckers berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Macht sie von dem Übernahmerecht keinen Gebrauch, so hat sie hierüber dem Einführer eine Erklärung abzugeben. Die Einfuhrstelle kann den Einführer bei der Übernahme verpflichten, den Zucker gleichzeitig zu dem festgesetzten Abgabepreis zurückzukaufen. Die Übernahme und die Abgabe durch die Einfuhrstelle sind von der Umsatzsteuer befreit.

(4) Die Einfuhrstelle kann bei der Abgabe von Zucker und bei der Erklärung, den Zucker nicht zu übernehmen, Auflagen erteilen; sie kann dabei insbesondere Bestimmungen über den Zeitpunkt der Weiterlieferung, über die gebietliche Verteilung und über den Verwendungszweck treffen.

(5) Die Bundesregierung oder im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft der Bundesminister kann Übernahme- und Abgabepreise für Zucker, der von der Einfuhrstelle übernommen wird, sowie Preise und Preisspannen für den Weiterverkauf festsetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine angemessene Preisgestaltung für eingeführten Zucker sicherzustellen.

(6) Zucker darf nur mit Zustimmung der Einfuhrstelle nach Genehmigung durch den Bundesminister und den Bundesminister für Wirtschaft ausgeführt oder in sonstige Gebiete außerhalb des Bundesgebietes verbracht werden.

§ 11

Zollabfertigung

(1) Die Zollstellen fertigen Zucker für das Zollgebiet nur ab, wenn der Einführer einen Übernahmevertrag oder eine Erklärung der Einfuhrstelle nach § 10 Absatz 3 Satz 2 vorlegt.

(2) Sie haben die Einfuhr von Zucker nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen unter Angabe des Namens des Einführers und der Art, der Menge und der Herkunft des Zuckers der Einfuhrstelle unmittelbar anzuzeigen.

Dritter Teil

Besondere Bestimmungen

§ 12

Buchführungspflicht

(1) Be- und Verarbeitungsbetriebe und Handelsbetriebe der Zuckerwirtschaft sind verpflichtet, in übersichtlicher Form Bücher zu führen, die jederzeit über sämtliche Geschäftsvorgänge, insbesondere über die Einzelheiten des Erwerbes, der Lagerung (getrennt nach eigenen oder fremden Beständen), der Be- und Verarbeitung, der Veräußerung sowie der Vermittlung von Erzeugnissen der Zuckerwirtschaft mengen- und wertmäßig Aufschluß geben.

(2) Der Führung der Bücher gemäß Absatz 1 bedarf es nicht, sofern in Betrieben mit ordnungsmäßiger Geschäfts- und Betriebsbuchhaltung die erforderlichen Angaben aus diesen Unterlagen jederzeit einwandfrei und übersichtlich hervorgehen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind auf Lager- oder Beförderungsbetriebe, soweit diese Zucker einlagern oder befördern, entsprechend anzuwenden.

§ 13

Meldepflicht

Zuckerrübenverarbeitende Betriebe und Zuckerraffinerien sowie Handelsbetriebe der Zuckerwirtschaft können verpflichtet werden zu melden:

1. die verarbeiteten Zuckerrübenmengen,
2. die hergestellten Erzeugnisse,
3. die bezogenen oder aus sonstigen Gründen übernommenen Zuckermengen,
4. die abgegebenen Zuckermengen,
5. die Zuckervorräte.

Die weiteren für den Vollzug erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesminister.

§ 14

Auskunftspflicht

(1) Der Bundesminister und die Obersten Landesbehörden sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723).

(2) Der Bundesminister kann bestimmen, daß auch andere Stellen, die von ihm mit der Durchführung dieses Gesetzes und der dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen beauftragt werden, auskunftsberechtigt im Sinne des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht sind.

(3) Die Verordnung über Auskunftspflicht findet mit Ausnahme des § 4 Absatz 2 und des § 6 Anwendung.

§ 15

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Ausschusses (§ 7) und die Mitglieder der Organe des Marktverbandes, sofern ihre Kenntnis auf einer Mitarbeit gemäß § 8 beruht, sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über Einrichtungs- und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes oder der darauf beruhenden Bestimmungen zu ihrer Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu beachten und sich der Mitteilung und Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten. Soweit sie nicht Beamte sind, sind sie nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 16

Befugnisse der Länder

(1) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft die ihm in diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf die Obersten Landesbehörden übertragen.

Vierter Teil

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 17

Strafbestimmung

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Zuckerrüben der Bestimmung des § 4 Satz 1 zuwider verarbeitet,
2. die Abgabebeschränkung des § 5 Absatz 1, die Anbietungspflicht des § 10 Absatz 1, die Buchführungspflicht des § 12 oder die Meldepflicht des § 13 verletzt,
3. Zucker ohne Zustimmung der Einfuhrstelle aus dem Bundesgebiet ins Ausland ausführt oder in sonstige Gebiete verbringt,
4. die Auskunft, zu der er nach § 14 Absatz 3 dieses Gesetzes und nach den §§ 1 bis 3 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923

(Reichsgesetzbl. I S. 723) verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

5. entgegen dem § 14 Absatz 3 dieses Gesetzes und § 4 Absatz 1 der Verordnung über Auskunftspflicht, die Einsicht in Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher oder Unterlagen für die Bemessung von Preisen oder Vergütungen nicht gewährt oder die Besichtigung oder Untersuchung von Betriebseinrichtungen oder -räumen nicht gestattet,
6. Bestimmungen oder Einzelverfügungen zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen sind, sofern diese Bestimmungen oder Einzelverfügungen ausdrücklich auf die Strafvorschriften dieses Gesetzes verweisen,

wird, sofern die Zuwiderhandlung eine Wirtschaftsstraftat ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ist die Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit, so kann eine Geldbuße festgesetzt werden.

(2) Ob eine Zuwiderhandlung im Einzelfalle eine Wirtschaftsstraftat oder eine Ordnungswidrigkeit ist, bestimmt sich nach § 6 Absatz 2 und 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193). Die §§ 25 bis 53 des Wirtschaftsstrafgesetzes sind anzuwenden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Zweiten Buches und die §§ 100 und 101 des Wirtschaftsstrafgesetzes. Der Bundesminister bestimmt die für das Bußgeldverfahren zuständige Stelle und nimmt die Befugnisse aus § 94 des Wirtschaftsstrafgesetzes wahr.

§ 18

Ausschluß von Zuteilungen

Be- und Verarbeitungsbetriebe sowie Handelsbetriebe der Zuckerwirtschaft, deren Inhaber oder Leiter wegen einer vorsätzlich begangenen Wirtschaftsstraftat rechtskräftig bestraft sind, können von der Zuteilung von Zucker auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Der Bundesminister bestimmt die für die Anordnung dieser Maßnahme zuständige Stelle.

§ 19

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1950 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1952 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft, insbesondere in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und dem bayerischen Kreis Lindau:

1. Die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Zuckerrüben, Zucker und son-

stigen Erzeugnissen aus Zuckerrüben vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1728);

2. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Brotaufstrichmitteln, Speisezwiebeln und Gewürzen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1731);
3. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Rohkakao und Süßwaren vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1735);
4. die Verordnung betr. Bewirtschaftung von Zuckerrüben, Zucker und sonstigen Erzeugnissen aus Zuckerrüben sowie von Rohkakao und Süßwaren vom 16. Februar 1943 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 41 vom 19. Februar 1943);
5. die Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Zucker- und Süßwarenwirtschaft vom 7. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 22);
6. die Anordnung des Reichsbauernführers betr. Satzungen der Hauptvereinigung der Deutschen Zucker- und Süßwarenwirtschaft und der Zuckerwirtschaftsverbände vom 5. April 1943 (RNVBl. S. 142);
7. die Anordnungen der Hauptvereinigung der deutschen Zuckerwirtschaft, der Wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Süßwarenwirtschaft und der Hauptvereinigung der deutschen Zucker- und Süßwarenwirtschaft.

(3) Verweisungen auf Vorschriften, die nach Absatz 2 außer Kraft getreten sind, gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen.

Begründung

I. Allgemeines

Zur Versorgung der Bevölkerung des Bundesgebietes mit Zucker sind etwa 1 200 000 t (Weißzuckerwert) erforderlich, wobei die Mundration der Konsumenten mit 1 500 g pro Kopf und Monat oder 18 kg pro Kopf und Jahr der Bevölkerung und der Anteil der zuckerverarbeitenden Industrie mit 300 000 t Zucker (Weißzuckerwert) 28 bis 30% der Gesamtzuckermenge zu Grunde gelegt ist.

Im Bundesgebiet sind bisher nur etwa 46 bis 50% der notwendigen Zuckermengen erzeugt. Im Zuckerwirtschaftsjahr 1949/50 betrug der Zuckerrübenanbau zur Verwertung in Zuckerfabriken 148 000 ha. Aus den von dieser Fläche anfallenden Zuckerrüben wurden 554 000 t (Weißzuckerwert), d. h. 46% der zur Versorgung der Bevölkerung notwendigen Mengen erzeugt, während 54% des Bedarfs durch Zuckerimporte gedeckt werden müssen. Es besteht also auf dem Gebiete der Zuckerversorgung sehr starke Abhängigkeit vom Ausland. Das Ziel muß sein, diese Abhängigkeit durch Verstärkung des deutschen Zuckerrübenanbaues zu mindern, um dadurch neben Steigerung der Gesamtackererträge des Bundesgebietes den Aufwand an Devisen für ausländischen Zucker zu ersparen. Das ist sehr wohl möglich. So kann der Zuckerrübenanbau z. B. in Schleswig-Holstein, Oldenburg-Friesland und südlich von Bremen, wo jetzt schon etwa 4 bis 6000 ha Zuckerrüben angebaut werden, erheblich sowie in Nordrhein-Westfalen und Süddeutschland um etwa 8 bis 10% gesteigert werden. Das Ziel des Marshallplanes, im Jahre 1952 die Anbaufläche für Zuckerrüben zur Verwertung in Zuckerfabriken im Bundesgebiet auf 180 000 ha und die Zuckererzeugung auf 800 000 t (Rohzuckerwert), = 720 000 t Weißzuckerwert, zu erhöhen, liegt durchaus im Bereiche des Möglichen und würde eine wesentliche Entlastung der Zuckerbilanz im Bundesgebiet herbeiführen.

Notwendig hierzu ist: Eine planmäßige Förderung des deutschen Zuckerrübenanbaues, eine gewissenhafte Feststellung des tatsächlichen Zuckerbedarfs, eine Begrenzung der Einfuhr auf die wirklich notwendigen Zuckermengen und möglichst große Fernhaltung des deutschen Zuckermarktes von den Schwankungen der Preise auf den Weltzuckermärkten.

Diese Gedanken liegen dem Gesetz für die Zuckerwirtschaft zu Grunde. Zur Durchführung der Aufgaben ist den beteiligten Wirtschaftskreisen ein weites Betätigungsfeld gegeben, um sich ihre vielseitigen Erfahrungen nutzbar zu machen und sie zur Mitwirkung bei allen Aufgaben heranzuziehen, zu denen sie nach ihrer Berufserfahrung und der Kenntnis der Wirtschaftszusammenhänge bestimmt und berufen sind.

Erstmalig ist in dem Gesetz vorgesehen, einen auf freiwilliger Basis zustandegekommenen Marktverband zur Mitarbeit heranzuziehen. Es ist dabei berücksichtigt, daß die Mitarbeit des Marktverbandes sich nicht auf Durchführung hoheitlicher Aufgaben bezieht (§ 8 des Gesetzes), jedoch eine Nutzbarmachung der praktischen Erfahrungen der an diesem Marktverband beteiligten Wirtschafts-

kreise und eine Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen Behörde und diesen Wirtschaftskreisen erreicht wird.

Aus diesem Grunde ist auch der Ausschuß (§ 7 des Gesetzes), der in allen wichtigen Fragen der Zuckerwirtschaft (§§ 2, 5, 6 des Gesetzes) gehört werden muß, geschaffen, ebenso wie sich der Verwaltungsrat der Einfuhrstelle (§ 9 des Gesetzes) aus allen Kreisen der beteiligten Wirtschaft zusammensetzt.

II. Im einzelnen

Zu § 1

Es ist notwendig, auch den aus Zuckerrohr hergestellten Zucker im Gesetz aufzuführen, da sich bis auf weiteres die Zuckerversorgung aus dem Ausland vorwiegend auf den aus Zuckerrohr gewonnenen Rohzucker stützen wird, was für die Volkswirtschaft durch die Beschäftigung der deutschen Zuckerraffinationsindustrie von Bedeutung ist. Melasseentzuckerungsanstalten gibt es zwar im Bundesgebiet nicht, jedoch ist die Errichtung solcher Anstalten möglich.

Zu § 2

Die Zuckereinfuhr soll nach den Grundsätzen der liberalisation of trade durchgeführt werden, jedoch ist es angesichts der Devisenlage des Bundesgebietes notwendig, daß die Höhe der Gesamtzuckereinfuhr vom Bundesernährungsminister festgelegt wird, um im Rahmen dieser Gesamteinfuhrmenge und der deutschen Zuckererzeugung die Jahres- und Teilfreigaben für den Zuckerabsatz bestimmen zu können, durch die entsprechend dem wahren Bedarf der Bevölkerung eine ausreichende und gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung des Bundesgebietes sichergestellt werden soll.

Zu § 3

Jeder Zwang bei Anbau, Lieferung und Abnahme von Zuckerrüben soll vermieden werden. Der Anbau von Zuckerrüben soll nur auf freien Anbauverträgen und einem auf dem freien Willen der Anbauer beruhenden Abschluß von Gesellschaftsverträgen beruhen.

Es besteht aber andererseits in gewissen Gebieten die Notwendigkeit, Einzugsgebiete festzulegen. In diesem Falle sollen die Obersten Landesbehörden die Regelung der Einzugsgebiete vornehmen. Für den Fall, daß die Obersten Landesbehörden von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen, soll es den Zuckerfabriken, Rübensaftfabriken und den Zuckerrübenanbauern freistehen, eine solche Regelung zu finden.

Zu § 4

Bei dem Mangel an Zucker aus eigener Erzeugung und der Notwendigkeit, für einzuführenden Zucker hohe Devisen- und Subventionsbeträge aufwenden zu müssen, ist es erforderlich, daß in den Zuckerfabriken im Bundesgebiet alle Zuckerrüben auf Zucker verarbeitet werden und daß Abweichungen von diesem Grundsatz der Genehmigung des Bundesministers bedürfen.

Nach Artikel 83 des Grundgesetzes führen die Länder die Bundesgesetze durch. Artikel 84 Absatz 5 des Grundgesetzes gibt jedoch die Möglichkeit, dem Bundesminister die Weisungsbefugnis zu verleihen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit Zucker bedarf es einer einheitlichen Ausrichtung der Zuckerwirtschaft durch eine zentrale Stelle. Deshalb ist eine Ermächtigung des Bundesministers erforderlich.

Zu § 5

Dieser Paragraph enthält die grundlegenden Bestimmungen, nach denen künftig die gesamte Zuckerwirtschaft gelenkt werden soll.

Absatz 1

Durch das Freigabesystem wird in bestimmten Zeitabschnitten soviel Zucker der Bevölkerung zur Verfügung gestellt, als sie nach dem aufgestellten Versorgungsplan und dem wirklich ermittelten Konsum braucht, ohne Gefahr zu laufen, zu verteuernden Angstkäufen oder falscher Vorratshaltung zu schreiten. Gleichzeitig hält eine solche ruhige, zielbewußte Lenkung des Zuckers Preisschwankungen und Spekulationen auf den Weltzuckermärkten vom deutschen Zuckermarkt fern und vermeidet zusätzlich dadurch deren unliebsamen Einfluß auf den Einkauf ausländischen Zuckers, wodurch nicht nur Devisen, sondern auch Subventionsbeträge erspart werden.

Absatz 2

Wenn auch grundsätzlich der Handel mit Rüben- und Rohrrohzucker dem freien Spiel der Kräfte überlassen bleiben soll, so kann doch der Fall eintreten, daß der Bundesminister wegen der gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung und wegen des Ausgleiches zwischen Zuckerüberschuß- und Zuckermangelgebieten den Zucker so in die Verarbeitungsbetriebe lenken muß, daß gleichmäßige und rechtzeitige Versorgung auch der entlegensten Bevölkerungsteile gewährleistet ist.

Der Bundesminister muß außerdem die Möglichkeit haben, um die Preise für Zucker im Interesse der weniger begüterten Bevölkerungsteile so niedrig wie möglich zu halten, gewisse Mindestforderungen an die Rohzucker verarbeitenden Betriebe zu stellen. Bei dem teuren Erwerb ausländischen Rohzuckers ist es volkswirtschaftlich notwendig, daß solcher Zucker nur in solchen Verarbeitungsbetrieben veredelt wird, die eine Gewähr für einen geringen Ausbeuteverlust bieten.

Absatz 3

Ein Frachtausgleich für Zucker ist solange notwendig, als an einem einheitlichen Preis für Zucker im gesamten Bundesgebiet festgehalten wird.

Wird das bisherige System des Frachtenausgleiches aufrechterhalten, so werden die Kosten dafür aufgebracht aus dem Unterschied zwischen den durch Preisanordnung festgesetzten Ab-Fabrikpreis und den Verkaufspreisen. Aus diesen Unterschiedsbeträgen werden die Frachtkosten für Rohzucker von der Rohzuckerfabrik bis zur Raffinerie sowie für Weißzucker von der Weißzuckerfabrik zur Empfangsstation des Abnehmers getragen. Öffentliche Mittel werden hierfür nicht in Anspruch genommen.

Zu § 6

Eine Festlegung der inländischen Zucker- und Zuckerrübenpreise ist notwendig,

a) wegen der Sicherstellung und notwendigen Förderung der deutschen Zuckererzeugung;

b) aus Gründen einer angemessenen Zuckerpreisgestaltung für den Konsumenten.

Die Festsetzung der Preise ist so bedeutungsvoll, daß ihre Entscheidung in die Hand der Bundesregierung gelegt wird und der Ausschuß des § 7 vorher gehört werden muß (vgl. § 7 Absatz 3 Satz 1).

Zu § 7

Der Ausschuß für Zucker, in dem alle an der Zuckererzeugung, der Zuckerverarbeitung und dem Zuckerhandel beteiligten Betriebe sowie die Vertreter der Verbraucher beteiligt sind, soll sicherstellen, daß alle Wirtschaftskreise und die Konsumenten vor allen grundsätzlichen Entscheidungen gehört werden.

Zu § 8

Die Mitarbeit des Marktverbandes soll keineswegs bedeuten, daß dieser mit hoheitlichen Aufgaben betraut wird. Hoheitliche Aufgaben stehen allein dem Bundesminister zu. Die Mitarbeit des Marktverbandes soll darin bestehen, daß dieser zu allen die Zuckerbewirtschaftung und Lenkung betreffenden Fragen rechtzeitig Vorschläge einreicht und Anregungen gibt, die nach Prüfung durch den Bundesminister angenommen oder abgeändert werden und eine Grundlage für dessen Anordnungen und Erlasse bilden können.

Durch diese Regelung soll mehr, als es bisher der Fall war, ein stetiger enger Kontakt zwischen dem Bundesminister und den dem Marktverband angehörenden Wirtschaftskreisen, die dem verästelten Wirtschaftsablauf näher stehen als eine Behörde, gewährleistet werden.

Zu § 9

Die Einfuhrstelle ist Anstalt des öffentlichen Rechtes und dem Bundesminister unterstellt.

Die Organe der Einfuhrstelle sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

Der Vorstand soll kollegial zusammengesetzt werden.

Im Verwaltungsrat sind sowohl die beteiligten Bundesminister und die Obersten Landesbehörden, als auch alle beteiligten Wirtschaftskreise entsprechend ihrer Bedeutung an den Aufgaben der Einfuhr vertreten und es ist ihm die Beschlußfassung in allen grundsätzlichen Fragen zuerteilt, so daß die praktischen Erfahrungen der Wirtschaftskreise voll zur Geltung kommen. Durch die Vertreter der Obersten Landesbehörden werden die Belange der Länder gewahrt, durch Vertreter des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft wird die Koordinierung mit diesen Ministerien sichergestellt, während dem Bundesminister das Recht, Weisungen zu erteilen und der Bundesregierung das Recht, Beschlüsse des Verwaltungsrates aufzuheben, zusteht.

Zu § 10

Die Einfuhrstelle soll den aus dem Auslande eingeführten und aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbrachten Zucker in den Verkehr schleusen. An eine Vorratshaltung des eingeführten Zuckers unter Verwendung öffentlicher Mittel ist im allgemeinen nicht gedacht. Wenn Vorratshaltung von Zucker notwendig ist, so soll dies durch die Importeure geschehen, die durch Auflagen hierzu veranlaßt werden können. Eine Erstattung der mit der Vorratshaltung verbundenen Unkosten kann im Einzelfalle vorgesehen werden.

Wenn die Einfuhrstelle den eingeführten oder in das Bundesgebiet verbrachten Zucker richtig lenken und schleusen soll, so ist es notwendig, daß ihr solcher Zucker vor der Zoll- und Grenzabfertigung angeboten wird.

Sie ist alsdann in der Lage, den Zucker selbst zu übernehmen und dem Einführer die Verpflichtung zum Rückkauf des Zuckers mit einem bestimmten Abgabepreis aufzuerlegen. Die Einfuhrstelle hat es daher in der Hand, den eingeführten Zucker zu volkswirtschaftlich angemessenen Preisen in den Verkehr zu bringen und etwa notwendige Subventionen mit den vorhandenen Mitteln in Übereinstimmung zu bringen.

Die Auflagen geben ferner die Möglichkeit, den eingeführten oder in das Bundesgebiet verbrachten Zucker in das Freigabesystem (§ 5) so einzugliedern, daß Störungen durch etwa sich zeitlich zusammendrängende Importe bei der Versorgung der Bevölkerung vermieden werden.

Das Verbot der Ausfuhr ist notwendig, um zu verhindern, daß auf diesem Wege etwa eine Zuckerverknappung im Bundesgebiet mit allen ihren Folgen herbeigeführt werden kann.

Zu § 11

Diese Bestimmung soll ein Mittel sein, um die Lenkung des eingeführten Zuckers zeitgerecht durchführen zu können.

Zu § 12

Die Maßnahmen sind notwendig, um die Möglichkeit einer Kontrolle wegen Innehaltung der Anordnungen des Bundesministers besonders gemäß § 5 des Gesetzes zu haben.

Zu § 13

Diese Angaben sollen die Unterlagen für die amtlichen Statistiken bilden.

Zu § 14

Für die Erledigung ihrer Aufgaben aus diesem Gesetz sind der Bundesminister, die Obersten Landesbehörden oder die sonstigen Stellen auf entsprechende Auskünfte aus der Wirtschaft angewiesen. § 14 gibt ihnen die Befugnis zur Einholung notwendiger Auskünfte.

Zu § 15

Die Mitglieder des Ausschusses (§ 7) und die der Organe des Marktverbandes (§ 8) erhalten durch die Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes Kenntnis von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen. Sie sind aber weder Beamte noch öffentliche Angestellte und deshalb den Vorschriften über Amtsverschwiegenheit nicht unterworfen. Zum Schutz der Wirtschaft muß deswegen in einer besonderen Bestimmung eine solche Verschwiegenheitspflicht für diese Kreise festgelegt werden.

Zu § 16

Diese Bestimmung gibt dem Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft die Möglichkeit einer Delegation seiner Befugnisse.

Zu § 17

Um gegebenenfalls die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes erzwingen zu können, muß es auch einen Strafschutz erhalten. Dieser erfolgt unter Anwendung des Wirtschaftsstrafgesetzes. Unter Strafe werden nur diejenigen Verstöße gestellt, die die Marktordnung am empfindlichsten stören.

Zu § 18

Diese Bestimmung soll verwaltungsmäßige Maßnahmen gegen solche Verarbeiter und Händler ermöglichen, die nach ihrem bisherigen Verhalten eine dauernde Gefahr für die Marktordnung und damit für die Allgemeinheit darstellen.

Zu § 19

Während für das ehemalige Vereinigte Wirtschaftsgebiet die Bewirtschaftungsbestimmungen der Kriegszeit bereits durch § 33 Absatz 1 BNG und die Anordnung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aus dem Jahr 1948 aufgehoben sind, bestehen in den französisch besetzten Ländern noch sämtliche aus jener Zeit stammenden Vorschriften über die Zwangswirtschaft. Im Gegensatz zu den Bewirtschaftungsbestimmungen des Direktors der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes sind sie nicht befristet, laufen also nicht mit dem 30. Juni 1950 ab. Deshalb ist ihre Aufhebung zur Herbeiführung einer klaren und einheitlichen Rechtslage im gesamten Bundesgebiet geboten.

Anlage 2

DER ZWEITE VIZEPRÄSIDENT DES DEUTSCHEN BUNDESRATES

Bonn, den 2. Juni 1950

An den
Herrn Bundeskanzler

Unter Bezugnahme auf das Schreiben — BK 1507/50 (II) — vom 17. Mai 1950 beehre ich mich mitzuteilen, daß der Deutsche Bundesrat in seiner Sitzung am 2. Juni 1950 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz)

die sich aus der Anlage ergebenden Änderungen vorzuschlagen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Dr. Müller

Betrifft: **Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz).**

Der Bundesrat schlägt vor:

1. in § 2, § 3 Absatz 2, § 14 Absatz 1, § 16 jeweils an die Stelle der Worte:

   „... Oberste Landesbehörden ..."

   die Worte einzusetzen:

   „... nach Landesrecht zuständigen Behörden ...".

2. in § 4 hinter den Worten:

   „... Bundesminister kann ..."

   einzufügen:

   „... im Benehmen mit den nach Landesrecht zuständigen Behörden ...".

   Begründung:

   Bei der Überschneidung der natürlichen Einzugsgebiete der Zuckerfabriken und der Ländergrenzen erscheint es notwendig, diesbezügliche Maßnahmen des BELF an die Zustimmung der beteiligten Länder zu binden.

3. a) in § 5 Absatz 3 die Worte:

   „... im Einvernehmen mit dem Bundeswirtschaftsminister und dem Bundesverkehrsminister ..."

   zu streichen und an die Stelle des Wortes:

   „... Frachtenausgleich ..."

   das Wort:

   „... Frachtausgleich ..."

   zu setzen,

   b) in § 5 Absatz 3 als neuen Satz 2 einzufügen:

   „... Frachtausgleichsabgaben sind nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen beitreibbar."

   Begründung:

   Da sich der Frachtausgleich als reine Marktordnungsmaßnahme darstellt, muß die im Regierungsentwurf vorgesehene Einschaltung des BWM und des BVM als unnötig angesehen werden.

   Es bedarf weiter der ausdrücklichen Klarstellung, daß die Frachtausgleichsabgaben nach der Reichsabgabenordnung beitreibbar sind.

4. § 6 wie folgt zu fassen:

   „(1) Die Bundesregierung kann auf Vorschlag des Bundesministers Erzeugerpreise für Zuckerrüben festsetzen. Diese Preise sollen volkswirtschaftlich angemessen sein und den allgemeinen Marktverhältnissen entsprechen.

   (2) Die Bundesregierung oder im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft der Bundesminister kann Übernahme- und Abgabepreise für den von der Einfuhrstelle zu übernehmenden Zucker sowie Preise und Preis-

spannen für den Weiterverkauf festsetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine angemessene Preisgestaltung für eingeführten Zucker sicherzustellen.

(3) Die Bundesregierung oder im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft der Bundesminister kann Preise für Zucker festsetzen und die zur Sicherung dieser Preise erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über Verarbeitungs- und Handelsspannen erlassen.

(4) Rechtsverordnungen, durch die Preise für Zuckerrüben und Zucker festgesetzt oder freigegeben werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates."

Begründung:

Die Änderungen bezwecken eine Angleichung des Entwurfs an das Getreide- und das Preisgesetz.

5. in § 7 Absatz 1 Satz 2 hinter dem Wort:

„... zuckerverarbeitende Betriebe ..."

einzufügen:

„... einem Vertreter des Einzelhandels ...".

6. § 8 wie folgt zu fassen:

„§ 8

Marktverband

(1) Falls sich mindestens drei Viertel

a) der gebietlichen Zusammenschlüsse der Zuckerrübenanbauer,

b) der Zuckerfabriken einschl. der Zuckerraffinerien,

c) der im Handelsregister eingetragenen Rohzucker-Importhandelsfirmen

freiwillig zur gemeinsamen Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen zu einem Verband (Marktverband) zusammenschließen, kann sich der Bundesminister der Mitarbeit dieses Verbandes zur technischen Durchführung der in § 5 genannten Maßnahmen bedienen.

Voraussetzung hierfür ist ferner, daß

1. die Organe des Marktverbandes im Wege der Wahl durch die Mitglieder des Verbandes gebildet werden,

2. in der Satzung eine Überwachung des geschäftsführenden Organs sichergestellt wird,

3. die Satzung vom Bundesminister genehmigt wird,

4. Satzungsänderungen nur mit Genehmigung des Bundesministers wirksam werden dürfen.

(2) Dem Marktverband dürfen hoheitliche Aufgaben nicht übertragen werden.

(3) Falls der Marktverband bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben nicht die Weisungen des Bundesministers befolgt, kann dieser ihm die Aufgaben entziehen."

7. a) § 9 Absatz 4 Ziffer 3 wie folgt zu ändern:

„3. sechs Vertretern ..." (weiter wie bisher),

b) § 9 Absatz 4 Ziffer 4 wie folgt zu fassen:

„4. folgenden Vertretern der beteiligten Wirtschaftskreise: vier Vertretern der zuckerrübenanbauenden Landwirte, zwei Vertretern der zuckererzeugenden Betriebe," (weiter wie bisher).

Begründung:

In Angleichung an das Getreidegesetz erscheint es erforderlich,

a) die Zahl der Vertreter der nach Landesrecht zuständigen Behörden im Verwaltungsrat der Einfuhrstelle (Ziffer 3) der Zahl der Vertreter der Bundesressorts anzugleichen,

b) die Zahl der Vertreter der staatlichen Dienststellen (Ziffern 1 bis 3) derjenigen der beteiligten Wirtschaftskreise (Ziffer 4) anzugleichen.

8. a) § 10 Absatz 5 zu streichen,

b) den bisherigen Absatz 6 an die Stelle des in Fortfall gekommenen Absatzes 5 zu setzen.

Begründung:

Die Vorschrift ist nach § 6 Absatz 2 übernommen.

9. in § 10 Absatz 5 (bisher: Absatz 6) die Worte:

„... und den Bundesminister für Wirtschaft ..."

zu streichen.

Begründung:

Der BWM hat einen Sitz im Verwaltungsrat der Einfuhrstelle inne. Es kann unter diesen Umständen nicht als erforderlich erachtet werden, die Ausfuhrgenehmigungen der Einfuhrstelle außer von der Vorgenehmigung des BELF auch noch von einer Vorgenehmigung durch den BWM abhängig zu machen.

10. in § 11 Absatz 1 Satz 1 die Worte:

„... für das Zollgebiet ..."

zu streichen.

Begründung:

Die Abänderung beruht auf nachträglich vorgebrachten Vorschlägen des Bundesfinanzministers.

11. in § 14 Absatz 2 hinter den Worten:

„Der Bundesminister ..."

einzufügen:

„... und die nach Landesrecht zuständigen Behörden können ...".

Begründung:

Es handelt sich im wesentlichen um eine redaktionelle Änderung.

12. in § 15 Satz 1 hinter den Worten:

„... gemäß § 8 beruht, ..."

die Worte einzufügen:

„... sowie die Mitglieder der Organe der Einfuhrstelle (§ 9) ...".

B e g r ü n d u n g :

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Änderung.

13. § 17 wie folgt neu zu fassen:

„§ 17

Strafbestimmung

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Zuckerrüben der Bestimmung des § 4 Satz 1 zuwider verarbeitet,

2. die Abgabebeschränkung des § 5 Absatz 1, die Anbietungspflicht des § 10 Absatz 1, die Buchführungspflicht des § 12 oder die Meldepflicht des § 13 verletzt,

3. Zucker ohne Zustimmung der Einfuhrstelle aus dem Bundesgebiet ins Ausland ausführt oder in sonstige Gebiete verbringt,

4. die Auskunft, zu der er nach § 14 Absatz 3 dieses Gesetzes und nach den §§ 1 bis 3 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 723) verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

5. entgegen dem § 14 Absatz 3 dieses Gesetzes und § 4 Absatz 1 der Verordnung über Auskunftspflicht, die Einsicht in Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher oder Unterlagen für die Bemessung von Preisen oder Vergütungen nicht gewährt oder die Besichtigung oder Untersuchung von Betriebseinrichtungen oder -räumen nicht gestattet,

6. Bestimmungen oder Einzelverfügungen zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen sind, sofern diese Bestimmungen oder Einzelverfügungen ausdrücklich auf die Strafvorschriften dieses Gesetzes verweisen,

begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des Zweiten Abschnittes des Ersten Buches (§ 6 bis § 21) des Wirtschaftsstrafgesetzes.

(2) Der Bundesminister bestimmt die Verwaltungsbehörde im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen

a) nach Absatz 1 Ziffern 1 bis 3;

b) nach Absatz 1 Ziffern 4 und 5, soweit diese sich gegen ein vom Bundesminister auf Grund der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 gestelltes Verlangen richten;

c) gegen Bestimmungen oder schriftliche Einzelverfügungen, die vom Bundesminister oder der Einfuhrstelle auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden.

Insoweit nimmt der Bundesminister die Befugnisse des § 94 Wirtschaftsstrafgesetz wahr, im übrigen verbleibt es bei der Regelung des § 94 und § 99 des Wirtschaftsstrafgesetzes."

14. den § 18 zu streichen.

Begründung:

Die Streichung dieser Vorschrift erscheint erforderlich, weil „Zuteilungen" von Zucker in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen sind.

Der Gedanke des Ausschlusses von derartigen Zuteilungen als einer von der Verwaltung verhängten Nebenstrafe stammt aus dem früheren Bewirtschaftungsrecht und sollte nicht wieder aufgenommen werden.

15. einen neuen § 18a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 18a

Unbeschadet der in Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes getroffenen Regelung bedürfen Rechtsverordnungen, die der Bundesminister auf Grund des § 5 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 oder 3 erläßt, der Zustimmung des Bundesrates."

16. in § 19 Absatz 1 die Worte:

„... und am 30. Juni 1952 außer Kraft"

zu streichen.

Begründung:

Mit Rücksicht auf den voraussichtlichen Wegfall der Marshallplanhilfe im Jahre 1952 ist es notwendig, das Gesetz ohne zeitliche Befristung zu erlassen. Dies muß umsomehr gelten, als die große Bedeutung des Gesetzes sich gerade nach Auslaufen des Marshallplanes in besonders starkem Maße erweisen könnte.